

👉 **Abweichungen:**

Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer, um z. B. einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von der EG-Verordnung abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeuges oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder Ausdruck bei digitalem Gerät zu vermerken.

Fazit: Die Zeitungshorror meldungen, dass Busfahrer ununterbrochene 30-Stundenschichten absolviert haben, beruht auf diesem oben erwähnten „juristischen“ Begriff. Es muss eine mindestens 9stündige Ruhezeit vorhanden gewesen sein. Ist die Ruhezeit kürzer als 9 Stunden, so wird keine neue Schicht eingeleitet, sondern sie gilt als Pause.

Arbeitszeitnachweise für Vortage

Grundsätzlich müssen Fahrer einen lückenlosen Arbeitszeitnachweis des aktuellen und der vorangegangenen 28 Tage mit sich führen.

Das Fahrpersonal muss für jeden Tag, an dem es ein Fahrzeug lenkt ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte verwenden. Für Zeiten, die der Fahrer außerhalb des Fahrzeugs zubringt, muss ein lückenloser Nachweis erstellt werden. Ab März 2016 soll dies generell mittels eines manuellen Nachtrags auf der Fahrerkarte dokumentiert werden. Dies gilt auch für Fahrten in das Ausland. So soll z.B. ein freies Wochenende auf der Fahrerkarte nachgetragen werden und nicht mit der Bescheinigung von anderen Tätigkeiten dokumentiert werden.

Folgende Kontrollmittel stehen dem Fahrer zur Verfügung:

- Verwendete Schaublätter
- Fahrerkarte, falls er eine besitzt
- Bescheinigung von Tätigkeiten nach EU-Verordnung 561/06 (s. Seite 62)
- Handschriftliche Aufzeichnungen, falls das Kontrollgerät defekt ist
- Drucke wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet oder gemäß der Notstandsklausel

Zu der Bescheinigung von Tätigkeiten ist folgendes anzumerken: Im nationalen Verkehr ist die Bescheinigung gemäß der Fahrpersonalverordnung formfrei. Sie muss aber folgende Kriterien erfüllen:

- ▣ Sie darf nur **maschinenschriftlich** ausgefüllt werden.
- ▣ Sie muss vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person **und vom Fahrer** unterzeichnet werden. Sie muss **vor** Antritt der Fahrt ausgehändigt werden.
- ▣ Bei der beauftragten Person darf es sich nicht um den Fahrer handeln.

Im internationalen Verkehr ist die EU-Bescheinigung verbindlich! Im nationalen Verkehr darf sie selbstverständlich auch verwendet werden.

Wie oben bereits erwähnt ist ein Nachtrag auf der Fahrerkarte ausreichend, die Bescheinigung muss nicht zwingend verwendet werden.

Schaubblätter und Bescheinigungen über andere Tätigkeiten und weitere Kontrollmittel hat der Unternehmer **1 Jahr lang** aufzubewahren.

Achtung: Man beachte, dass der Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) § 16 verpflichtet ist, Aufzeichnungen über die Arbeitszeit, die 8 Stunden überschreitet, mindestens **zwei Jahre** aufzubewahren. Werden die Kontrollmittel als Nachweis für Kfz-Steuerbefreiung und/oder für Förder- und Subventionsvorhaben oder Buchungsbelege benutzt, so beträgt die Aufbewahrungsdauer **10 Jahre**.

Hinweis: Das Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit ist nicht zulässig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet (Ein Problem, dass im Personenverkehr eher selten vorkommen dürfte).

Das AETR-Abkommen

Die EU-Sozialvorschriften der VO 561/2006 und EU VO 165/2014 (Kontrollgeräte) gelten ausschließlich für die Beförderung im Straßenverkehr innerhalb der **Europäischen Union (EU)** und des **Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)**, dazu zählen Norwegen, Liechtenstein, Island, Schweiz. Das Europäische Abkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gilt für Beförderungen in AETR-Vertragsstaaten oder im Transit durch diese Länder auf der gesamten Fahrstrecke, also auch in Deutschland. Zu den AETR-Vertragsstaaten zählen alle EU-Staaten sowie Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Norwegen, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland.

Die EU-Sozialvorschriften wurden in das AETR-Abkommen übernommen. Dies gilt auch für die Kontrollgeräte. Weiterhin erkennen die AETR Staaten die Bescheinigung über andere Tätigkeiten in englischer und deutscher Sprache an.

Besonderheiten im Liniennahverkehr

Die bisher dargestellten Sozialvorschriften aus den EU-Verordnungen für den Einsatz des Fahrpersonals gelten grundsätzlich auch für den Liniennahverkehr und dem Freistellungsnaahverkehr. Nahverkehr ist so definiert, dass die einfache Linienlänge maximal 50 Kilometer betragen darf. Die abweichenden Regelungen für den Liniennahverkehr ergeben sich aus dem **Fahrpersonalgesetz**, der **Fahrpersonalverordnung** und dem **Arbeitszeitgesetz**. Folgende Abweichungen sind zu beachten:

- ⇒ Bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von mehr als 3 Kilometern muss die Dauer der **Fahrtunterbrechung** nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden mindestens **30 Minuten** betragen. Sie kann auch in **zweimal mindestens 20 Minuten** oder **dreimal mindestens 15 Minuten** aufgeteilt werden.
- ⇒ Bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 Kilometern kann die sogenannte **Sechstelregelung** zur Geltung kommen. Diese besagt, dass die Pausen insgesamt mindestens ein Sechstel der **vorgesehenen Lenkzeit** ergeben müssen. Arbeitsunterbrechungen **unter 10 Minuten** (z. B. Wendezeiten) werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. Aufgrund von Tarifverträgen können Arbeitsunterbrechungen von **mindestens 8 Minuten** berücksichtigt werden, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fahrers erwarten lässt. Seit 2015 ist zu beachten, dass nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten erforderlich ist. Zuvor erwähnte Arbeitszeitunterbrechungen dürfen summiert werden.